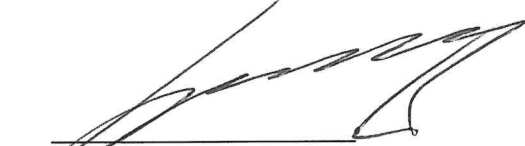


## Bestätigung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der nachfolgenden Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen mit dem Ratsbeschluss vom 05.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) verfahren worden ist.

Bönen, 12.12.2024



Roterling  
Bürgermeister

## **Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen** vom 12.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1** **Gebührensätze**

Die nach §§ 5 und 6 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bönen zu entrichtende Jahresgebühr beträgt

- (1) für die Reinigung der öffentlichen Straßen je Frontmeter jährlich in:
- a) Reinigungsklasse 1
    - bei 14-täglicher Reinigung
    - 1. Kalenderwoche (KW) bis 38. KW und 50. KW bis zur 52. (53.) KW
    - bei wöchentlicher Reinigung
    - 39. bis 49. KW = jährlich 31 x 1,68 €
  - b) Reinigungsklasse 2
    - bei wöchentlicher Reinigung = jährlich 52 x 2,79 €

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anzahl der jährlich vorgesehenen Reinigungen.

- (2) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Jahresgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich bei:
- a) Streustufe 1 0,38 €
  - b) Streustufe 2 0,32 €
  - c) Streustufe 3 0,25 €

- (3) Die Reinigungsklassen und Streustufen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bönen).

### **§ 2** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 13.12.2023 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

19

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 12.12.2024

  
\_\_\_\_\_  
Roterling  
Bürgermeister